



**Zehnte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-68.pdf>)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 10. Mai 2019 (<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-30.pdf>), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Der Fachschaftenrat“ durch die Wörter „Das Studierendenparlament“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Stimmberechtigten“ die Wörter „bzw. der“ eingefügt.

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „studentischen Konvents“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der Fachschaftenrat“ durch die Wörter „das Studierendenparlament“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „studentischen Konvent“ durch das Wort „Studierendenparlament“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird als Satz 2 eingefügt:
 „²Die Amtszeit der Vertreterinnen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beträgt ein Jahr.“
 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird neu gefasst:
 „7. Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),“
 - b) In Abs. 2 werden folgende Nr. 2 und 3 eingefügt:
 „2. die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gremien des Sprachenzentrums;

3. ein aus dem Kreis der Lektorenschaft entsandter Vertreter bzw. eine aus dem Kreis der Lektorenschaft entsandte Vertreterin;“

Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden zu Nrn. 4 und 5.

c) Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst:

„¹Für die Wahl des Sprechers bzw. der Sprecherin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin bzw. das erste Zusammentreten des Konvents gelten die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 9 und 43 entsprechend.“

d) In Abs. 4 Satz 2 wird die Paragrafenangabe „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 39 Abs. 6“ ersetzt.

6. Die §§ 34 bis 50 werden wie folgt neu gefasst:

„Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Organe und Aufgaben der Studierendenvertretung

(1) Organe der Studierendenvertretung sind

1. das Studierendenparlament
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
3. die Fachschaftsvertretungen

(2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Universität,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 35 Beratende Mitglieder

¹Beratende Mitglieder in dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Organ verfügen über ein Initiativ- und Rederecht. ²Sie haben kein Stimmrecht.

§ 36 Haushalt

Das Studierendenparlament als zuständiges Organ im Sinne des Art. 53 Satz 3 BayHSchG stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist.

§ 37 Studentische Vertreter und Vertreterinnen im Senat

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sollen dem Senat und Universitätsrat über die Ergebnisse der Arbeit der Studierendenvertretung berichten.

§ 38 Studentische Vollversammlung

¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat muss im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Studierenden der Universität einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme von Studierenden erreicht werden kann.

§ 39 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Amtszeit der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 beträgt jeweils ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Organen nach § 34 Abs. 1 können nur Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG gewählt werden.

(3) Auf Verlangen eines bzw. einer Wahlberechtigten erfolgen Wahlen in den Gremien der Studierendenvertretung geheim und durch Stimmzettel.

(4) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden in den Universitätsgremien sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

(5) Die Sitzungen der studentischen Gremien finden grundsätzlich universitätsöffentlich statt.

(6) ¹Ein studentisches Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Ladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen. ³Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Gremiums zeitnah zugänglich zu machen.

(8) ¹Jedes studentische Gremium hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen und diesen Termin universitätsöffentlich anzukündigen. ²Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der vierten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. ³Die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Gremiums dies verlangt.

(9) ¹Das Studierendenparlament sowie der Sprecherinnen- und Sprecherrat wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums eine vorsitzende Person sowie mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Erreicht im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, findet unter den zwei Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. ³Kommt auch bei diesem zweiten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁴Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine Neuwahl statt. ⁵Die vorsitzende Person oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin können zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁶Scheidet die vorsitzende Person oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, tritt das jeweilige Gremium binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ⁷Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt.

(10) Die vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Gremiums.

(11) ¹Ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber der vorsitzenden Person eines Gremiums oder ihrer Stellvertretung ist für den Rest der Amtszeit möglich. ²Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung eines wählbaren Nachfolgers bzw. einer wählbaren Nachfolgerin von der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen. ³Das Misstrauensvotum bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums.

(12) Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Gremien in Geschäftsordnungen regeln.

Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament

§ 40

Zusammensetzung

(1) Dem Studierendenparlament gehören 35 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 17 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden, die aus der Gesamtheit der Studierenden unmittelbar gewählt werden,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie
3. 16 Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Kreis der gewählten Fachschaftsvertretungen, von denen je vier von jeder Fachschaftsvertretung benannt werden.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Studierendenparlament an:

1. die Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats
2. alle vom Studierendenparlament in andere Organe entsandte Studierende
3. die Referenten und Referentinnen der Studierendenvertretung

(3) ¹Gehört ein stimmberechtigtes Mitglied mehr als nur einer der Vertreter- und Vertreterinnengruppen gemäß Abs. 1 an, muss es bis zu der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung erklären, für welche Vertreter- und Vertreterinnengruppen gemäß Abs. 1 es sein Mandat wahrnimmt. ²Ansonsten nimmt es das Mandat für die in der Reihenfolge des Abs. 1 zunächst aufgeführte Vertreter- und Vertreterinnengruppe wahr. ³Auf den freiwerdenden Sitz rückt der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin nach. ⁴Sind Ersatzvertreter bzw. Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 41

Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist das beschlussfassende Organ der Studierendenvertretung.

(2) Das Studierendenparlament hat das Vorschlagsrecht für die Benennung der studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen in den universitären Gremien und Organen, sofern diese nicht direkt bei den Hochschulwahlen gewählt werden.

(3) Das Studierendenparlament ist für die fakultätsübergreifenden Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

§ 42

Wahl der Mitglieder

(1) ¹Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Studierendenparlament nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von den Studierenden der Universität jährlich zu dem festgelegten Termin der Hochschulwahlen gewählt. ²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden. ³Soweit diese Grundordnung nichts Anderes regelt, gelten für die Wahlen die §§ 2 bis 19 BayHSchWO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) ¹Für die nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder wird auf der Grundlage von § 11 Abs. 4 Satz 4 BayHSchWO vorgesehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann (Panaschieren). ²§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alt. 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.

§ 43

Konstituierende Sitzung

(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments lädt der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin ein. ²Er bzw. sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.

Dritter Abschnitt: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 44

Aufgaben und Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus (Exekutivorgan).

(2) Dem Sprecherinnen- und Sprecherrat gehören sechs Personen an

1. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 gewählt werden,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
3. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die von den Mitgliedern nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 gewählt werden.

(3) ¹Die durch die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählenden Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Die Sitzungsleitung fragt den Gewählten bzw. die Gewählte, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei der vorsitzenden Person des Gremiums eingegangen ist.

(5) Nimmt der bzw. die Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

§ 45

Zusammensetzung

¹Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher bzw. Fachschaftssprecherin ist der Vertreter bzw. die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

§ 46

Aufgaben der Fachschaftsvertretung

(1) Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des § 34 Abs. 2 zuständig.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung muss mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.

(3) Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung benennt aus ihrer Mitte vier Vertreter bzw. Vertreterinnen für das Studierendenparlament. ²Diese sind vor der konstituierenden Sitzung gegenüber der Universitätsleitung zu benennen.

§ 47

Sitzungen

In Abweichung von § 39 Abs. 8 Satz 1 tagt die Fachschaftsvertretung mindestens dreimal im Semester während der Vorlesungszeit.

Fünfter Abschnitt:

Die Referate der Studierendenvertretung

§ 48

Aufgaben

¹Das Studierendenparlament kann Referate einrichten. ²Die vorsitzende Person des Studierendenparlamentes gibt öffentlich bekannt, welche Referate eingerichtet werden

sollen. ³Alle Studierenden der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können gegenüber der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments ihre Kandidatur als Referent bzw. Referentin anzeigen. ⁴Die Referate der Studierendenvertretung unterstützen das Studierendenparlament bei ihrer Aufgabenerfüllung.

§ 49

Wahlverfahren

¹Die Mitglieder der Referate sind vom Studierendenparlament einzeln zu wählen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. ³Wird keine Person gewählt, muss binnen vier Wochen eine Folgesitzung einberufen werden, bei der eine erneute Wahl stattfindet.

§ 50

Arbeitsweise

(1) Die Referenten bzw. Referentinnen bilden Arbeitskreise, an denen alle Studierenden mitwirken können.

(2) Die Referenten bzw. Referentinnen berichten mindestens einmal im Semester im Studierendenparlament über ihre Tätigkeit.“

7. § 69 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten die Regelungen des Achten Teils der Grundordnung (Studierendenvertretung), soweit sie auf der Zehnten Änderungssatzung vom 20. September 2019 beruhen, am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die Hochschulwahlen im Sommersemester 2020 werden bereits nach den in Satz 1 genannten Regelungen durchgeführt.“

§ 2

Die Satzung tritt am 20. September 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats vom 26. Juli 2019 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch Schreiben vom 4. September 2019 Nr. U.11-H2311.BAM/4/3.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 20. September 2019

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2019 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2019.